



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Satzung

Stand: Januar 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD)
2. Er wurde am 19. Februar 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der BTD ist als Verband beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband dient der Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen des Berufsstandes der Tanztherapeut:innen, in dem er die Tanztherapie als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes psychotherapeutisches Verfahren etabliert und weiterentwickelt. Der BTD steht ein für eine offene, wertschätzende Grundhaltung gegenüber allen Menschen unabhängig von deren unterschiedlichen Orientierungen und Lebensformen, Herkunft, Kultur, Religion oder Weltanschauung.

Aufgaben des Verbandes sind:

1. Förderung der tanztherapeutischen Theoriebildung durch Ausweitung von Forschung und Lehre
2. Ergreifung von Maßnahmen zur Ausweitung tanztherapeutischer Angebote
3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Tanztherapie und anderer kreativ- und körpertherapeutisch orientierter Verfahren
4. Entwicklung und Kontrolle berufsethischer Richtlinien
5. Sicherung und Entwicklung des Berufsstandes

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband führt folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (gemäß den Standards des BTD)
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) studentische Mitglieder
 - d) Freundeskreis
 - e) Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die eine Ausbildung in Tanztherapie entsprechend den gültigen Standards des BTD absolviert haben. Außerdem können juristische Personen wie Ausbildungsinstitute für Tanztherapie

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923



- ordentliche Mitglieder sein, die entsprechend den gültigen Standards des BTD ausbilden.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aktivitäten des Verbandes unterstützen. Sie erfüllen noch nicht die Standards für eine ordentliche Mitgliedschaft, streben diese aber innerhalb einer Frist von 2 Jahren nachweislich an. Außerordentliche Mitglieder können nicht wählen, nicht in Organe des Verbandes gewählt werden und haben in den Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
 4. **Studentische Mitglieder** sind natürliche Personen, die sich in der Ausbildung zur Tanztherapeut:in an einem BTD-anerkannten Ausbildungsinstitut befinden. Die studentische Mitgliedschaft wird auf Antrag nach Abschluss der Ausbildung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Liegt der Geschäftsstelle nach einer Frist von 6 Jahren kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft vor, wird die studentische Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Studentische Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht, d.h. sie haben in den Mitgliederversammlungen des Verbandes Stimmrecht und Antragsrecht, können aber nicht in Organe des Verbandes gewählt werden.
 5. Zum **Freundeskreis** gehören natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aktivitäten des Verbandes unterstützen, aber nicht unbedingt tanztherapeutisch ausgebildet und tätig sind. Mitglieder aus dem Freundeskreis können nicht wählen, können nicht in Organe des Verbandes gewählt werden und haben in den Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
 6. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die in besonderer Weise zu der Entwicklung der Tanztherapie beitragen oder beigetragen haben. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Ehrenmitglieder können nicht wählen, können nicht in Organe des Verbandes gewählt werden und haben in den Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
 7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens zum 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht, sonstiger Zahlungsverpflichtungen oder der Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5.10 nicht nachkommt. In diesem Falle kann ihm unter Fristsetzung von 3 Wochen vom Vorstand der Austritt nahegelegt werden. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn ein Mitglied permanent und in gravierender Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzung des Vereins und dessen Ordnungen (Ethikkodex, Standards, Fortbildungsordnung) verstößt, Pflichten nicht erfüllt, andere Mitglieder beleidigt, den Verein schädigt. Der Ausschluss aus wichtigem Grund wird von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds beschlossen.
 - d) durch den Tod.
8. Ein verbandsinternes Rechtsbehelfsverfahren findet nicht statt. Die gerichtliche Anfechtung des Ausschlussbeschlusses ist nur binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zulässig (Ausschlussfrist).

Die Ausschlussfrist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen. Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Vorstand den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag für die ordentliche und die studentische Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag für die außerordentliche Mitgliedschaft und für die Mitgliedschaft als Freundeskreis ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Über die Anerkennung als ordentliches Mitglied entscheidet unter Beachtung der gültigen Standards des BTD das Gremium für Standardfragen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Gremium für Standardfragen kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Ablehnung ein schriftlich begründeter Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Ethikbeschwerdekommision bearbeitet diesen Widerspruch auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung.
5. Über die Anerkennung als außerordentliches, studentisches Mitglied bzw. Freundeskreismitglied entscheidet die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, findet kein verbandsinternes Rechtsmittelverfahren statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Verbandes zu wahren sowie die Beschlüsse und Auflagen der Verbandsorgane zu befolgen. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Satzung und die Verbandsordnungen (insbesondere Ethikkodex, Standards, Geschäftsordnung, Fortbildungsordnung) an und halten sie ein.



2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt dazu, Anträge zu stellen und beinhaltet das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
4. Die studentische Mitgliedschaft beinhaltet das aktive Wahlrecht, nicht jedoch das passive Wahlrecht.
5. Außerordentliche, studentische Mitglieder, der Freundeskreis sowie Ehrenmitglieder haben kein passives und aktives Wahlrecht, kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
6. Die studentische Mitgliedschaft erlischt mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für den Erhalt des BTD-Zertifikates ist die Anmeldung als ordentliches Mitglied Voraussetzung.
7. Ordentliche Mitglieder haben das Recht die Berufsbezeichnung Tanztherapeut:in BTD gemäß ihrer Anerkennung zu führen. Dieses Recht erlischt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.
8.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind zur Fortbildung nach den gültigen Richtlinien des Verbandes verpflichtet, um ihre vom BTD erteilte Anerkennung nicht zu verwirken.
 - b) Diese Fortbildungsverpflichtung entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Anerkennung als ordentliches Mitglied mindestens 5 Jahre besteht.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Ethikkodex einzuhalten und ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
10. Ein Mitglied muss bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Verbandes, die Verbandsordnungen (insbesondere Ethikkodex, Fortbildungsordnung Standards und Geschäftsordnung) oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane mit folgenden Konsequenzen rechnen:
 - a) Ausschluss aus der Mailingliste des BTD
 - b) Aussetzung der Zusendung der Zeitschrift
 - c) Ausschluss aus der Therapeut:innenliste des BTD
 - d) Statusaberkennung/-herabsetzung
 - e) Verweis
 - f) Ausschluss für längstens 1 Jahr von den Veranstaltungen des Verbandes.
 - g) Weitere situationsangemessene Maßnahmen können in Absprache mit dem Vorstand und dem Gremium für Standardfragen vereinbart werden.

Die Ethikbeschwerdekommision und der Vorstand beschließen nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Ordnungsmaßnahmen sowie deren Aufhebung bei entsprechender Umsetzung der Auflagen. Hält sich das Mitglied nicht an die festgelegte Konsequenz oder verstößt weiterhin gegen den Ethikkodex, erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Antrag auf Ausschluss gemäß § 3.7 der Satzung.

§ 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) und bei Antrag auf Anerkennung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe des Beitrages und der Gebühren und deren Fälligkeit wird von den Mitgliedern beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind mangels anderweitiger Beschlussfassung der Mitglieder jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. -aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbands durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Der Vorstand kann auch Mahngebühren beschließen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der besondere Vertreter
 - d) das Gremium für Standardfragen
 - e) die Ethikbeschwerdekommision
 - f) das Gremium für Fortbildung
 - g) Fachausschüsse für konkrete Aufgabenstellungen
2. Das Verbandsamt ist ehrenamtlich. Der besondere Vertreter erhält eine Vergütung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation bzw. als Hybrid-Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand festzulegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Unabhängig davon kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Sofern ein Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verband mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail. Bei Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per E-Mail mit der erfolgreichen elektronischen Versandaufgabe.
4. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. In besonders eiligen Fällen kann die Einberufungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden. Der Grund für die Verkürzung muss in der Einberufung aufgeführt werden.
5. Bei Mitgliederversammlungen ist die Übertragung des Stimmrechtes mit schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass ein Mitglied jeweils nur ein Mitglied vertreten kann.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Sitzungsleiter:in und von der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
 - Zahl der Anwesenden und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - Tagesordnungspunkte
 - Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmenzahl dafür, dagegen und Enthaltungen).Die Mitglieder erhalten jeweils eine Abschrift der Niederschrift.

§9 Beschlussfassung

1. Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung (als Präsenzveranstaltung und/oder im Online-Umlaufverfahren) über
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen

- d) Wahl des Gremiums für Standardfragen
 - e) Wahl der Mitglieder der Ethikbeschwerdekommision
 - f) Wahl des Gremiums für Fortbildung
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - h) Bestätigung der Fachausschüsse
 - i) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und der Tätigkeitsberichte des Gremiums für Standardfragen, der Ethikbeschwerdekommision und der Fachausschüsse
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - k) Beschluss über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - m) Beschlussfassung über die Standards – Die Standards sind Bestandteil der Satzung.
 - n) Beschlussfassung über den Ethikkodex – Der Ethikkodex ist Bestandteil der Satzung.
 - o) Verabschiedung der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes
 - p) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
2. Beschlussfassungen können auch im Online-Umlaufverfahren erfolgen (vgl. nachfolgend Ziffer 6). Folgende Tagesordnungspunkte bleiben jedoch der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Auflösung des Verbandes
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. In der Mitgliederversammlung wird die Art der Abstimmung durch die Versammlungsleiter:in festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Online-Beschlüsse werden im geschlossenen Mitgliederbereich anonym abgestimmt und erfasst. Mitglieder werden vom Vorstand über das Abstimmungsergebnis informiert. Im Übrigen gilt § 10.
7. Abstimmungsergebnisse, die zu Änderungen der gültigen Standards oder des Ethikkodexes führen, werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands wirksam.

§10 Online-Abstimmungsverfahren

1. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse der Mitglieder online gefasst werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält vom Verband seine persönlichen Login-Daten.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann mit seinen persönlichen Login-Daten eine Stimme abgeben.
3. Mindestens 2 Tage vor Beginn der Abstimmung benachrichtigt der:die Vorsitzende sämtliche Verbandsmitglieder per E-Mail über den Abstimmungsgegenstand sowie den Abstimmungszeitraum, der mindestens 5 Tage betragen und ein Wochenende einschließen muss. Beschlüsse, die unter § 9.2. fallen, werden stets in der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren gefasst.
4. Beschlüsse werden im geschlossenen Mitgliederbereich anonym abgestimmt und erfasst. Mitglieder werden vom Vorstand über das Abstimmungsergebnis informiert.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmungen, die online stattfinden, werden in Form von Umfragen durchgeführt und sind jeweils mit den Abstimmungsmöglichkeiten JA/NEIN/ENTHALTUNG einzurichten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitglieder werden nach Ablauf der Abstimmungsfrist über das Abstimmungsergebnis informiert.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von den Mitgliedern gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind und ihre Funktionen untereinander abstimmen.
2. Der Vorstand besteht aus dem:der 1.Vorsitzenden, dem:der stellvertretenden Vorsitzenden, dem:der Kassenwart:in und dem:der Schriftführer:in. Die Verpflichtungen der einzelnen Vorstandsposten ergeben sich aus der deutschen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Verbandes.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die:den erste:n Vorsitzende:n und durch die:den stellvertretende:n Vorsitzende:n jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verband wird bestimmt, dass die:den stellvertretende:n Vorsitzende:n nur im Falle der Verhinderung der:des Vorsitzenden diese:diesen vertreten darf.
4. Der Vorstand repräsentiert den BTD. BTD-Angelegenheiten dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes ausgeführt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb eines Monats vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen Mitglieder abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) mit Wochenfrist zu erfolgen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wobei es hierbei zur Beschlussfassung einer Mehrheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder bedarf. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
9. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a) Einberufung der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) Erstellung eines Jahresberichtes, Kassenberichtes und Haushaltsplans
 - c) Führung der Geschäfte des Verbandes, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
 - d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen:eine Geschäftsführer:in als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.
2. Der besondere Vertreter wird insbesondere für folgende Geschäfte bestellt:
3. Die Leitung der Geschäftsstelle
4. Die Verwaltung der Mitglieder inklusive Finanzverwaltung mit Zahlungsverkehr
5. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen
 - a) Die Höhe der rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen durch den besonderen Vertreter darf einen Wert von 500,00 EUR nicht ohne Beschluss des Vorstandes übersteigen.
 - b) Anfertigung der Steuererklärungen, Vertretung gegenüber dem Finanzamt
 - c) Abschluss von Arbeits-, Entgelt-, Miet-, Honorar- und Versicherungsverträgen
 - d) Festgeldanlagen

§ 13 Das Gremium für Standardfragen

1. Das Gremium für Standardfragen besteht aus vier von den Mitgliedern gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Gremiums für Standardfragen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgaben des Gremiums sind wie folgt:
 - a) Das Gremium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Vergabe der verbandsinternen Anerkennungen
 - b) In regelmäßigen Abständen überprüft und bescheinigt das Gremium nach den gültigen Standards des Verbandes die erforderlichen Leistungen zur Berufsstandswahrung der ordentlichen Mitglieder (natürliche und juristische Personen siehe § 3.2.).
 - c) Die Standards und die zu erfüllenden Kriterien sind von dem Gremium stets auf dem neuesten Stand berufspolitischer Entwicklungen zu halten.
4. Das Gremium für Standardfragen ist gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand verpflichtet, über seine Tätigkeiten zu berichten.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.
6. Die Standards sind in einer Standardordnung festzulegen. Für den Erlass der Standardordnung und deren Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Standardordnung ist integraler Bestandteil der Satzung.

§14 Die Ethikbeschwerdekommision

1. Die Ethikbeschwerdekommision besteht aus drei von den Mitgliedern gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder der Ethikbeschwerdekommision beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Ethikbeschwerdekommision hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschwerden von natürlichen und juristischen Personen gegen ein Mitglied des BTD bzw. gegen eine Person, die der Berufsgruppe der Tanztherapeut:innen angehört, nachgehen
 - b) Widersprüche gegen eine Nichtanerkennung von BTD-Qualifizierungen einschätzen und diese beurteilen
 - c) Empfehlungen für Ausnahmeregelungen auszusprechen

- d) Beschwerden auf mögliche Verstöße gegen den Ethikkodex, die Satzung oder gegen andere zentrale Werte des Berufsverbandes und seiner Mitglieder prüfen
 - e) Die Beschwerde gemäß den entsprechenden Vorgaben der Geschäftsordnung einschätzen und beurteilen
- 4. Die Ethikbeschwerdekommission ist gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeiten zu berichten.
 - 5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.
 - 6. Der Ethikkodex ist im Rahmen einer Verbandsordnung aufzustellen. Für den Erlass und Änderung der Ordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Ethikkodex ist integraler Bestandteil der Satzung.

§ 15 Das Gremium für Fortbildung

- 1. Das Gremium für Fortbildung besteht aus vier von den Mitgliedern gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
- 2. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Gremiums für Fortbildung beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Das Gremium für Fortbildung hat folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsordnung bei den durch Zufallsprinzip gezogenen Mitgliedern im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Aktualisierung und Überarbeitung der Fortbildungsordnung.
- 4. Das Gremium für Fortbildung ist gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand verpflichtet, über seine Tätigkeiten zu berichten.
- 5. Das Gremium ist verpflichtet, jede Aktualisierung bzw. Überarbeitung der Fortbildungsordnung mit den anderen Gremien sowie dem Vorstand abzustimmen.
- 6. Die Arbeit des Gremiums für Fortbildung basiert auf der Fortbildungsordnung des BTD, die allen Mitgliedern zugänglich ist und zu deren Einhaltung sich alle ordentlichen Mitglieder des BTD verpflichten.

§ 16 Die Fachausschüsse

- 1. Um seine Ziele zu verwirklichen, richtet der Verband Fachausschüsse zu bestimmten Aufgabenstellungen ein. Die Aufgaben sollten in Teilabschnitten so konzipiert sein, dass eine Verwirklichung binnen eines Jahres erreicht werden kann.
- 2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

3. Die Fachausschüsse sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.
4. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung in Präsenz entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vermögens.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.